

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Errichtung einer geschlossenen Grundwasserhaltung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Teilunterkellerung

Vorhabenträger: Cassen Cassens GmbH

Lage: Estetalstraße 15 a, 21279 Hollenstedt
Gemarkung: Hollenstedt, Flur: 4, Flurstück: 157/4

Sachverhaltsdarstellung:

Für das o.g. Vorhaben ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich, um die Tiefbauarbeiten durchzuführen. Die Grundwasserabsenkung für die Baugrube soll mittels Spülfiltern im Vakuumverfahren erfolgen. Die Bohrstrecke beträgt 4,00m und die Eintauchtiefe bis zu 3,00 m. Es wird ein Ruhewasserpegel von 1,00 m u GOK angenommen. Die Grundwasserabsenkung wird für eine Dauer von sechs Wochen benötigt. Als durchschnittlicher Wasserdrang ergibt sich für die Wasserhaltungsmaßnahme aus den hydraulischen Berechnungen eine Menge von 6,05 m³/h, entsprechend 145,20 m³/d und insgesamt 6.098,40 m³. Es wird eine Gesamtfördermenge von 7.000 m³ beantragt. Die Reichweite des Absenktrichters berechnet sich zu R=63 m. Die Reichweite des Absenktrichters bei einer Absenkung von mindestens 0,5 m gegenüber dem Ruhewasserpegel beträgt R50=28 m. Das bei der Grundwasserabsenkung anfallende Wasser soll nach Passieren eines Sandfangs in den Vorfluter Este eingeleitet werden.

Der Beginn der Maßnahme ist kurzfristig geplant. Der Bauherr beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Begründung und Entscheidung:

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Estetal“, welches das FFH-Gebiet 36 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ nach nationalem Recht sichert. Hierfür wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt um negative Auswirkungen durch das Vorhaben ausschließen zu können.

Die überschlägige Prüfung unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass in diesem konkreten Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung wenig wahrscheinlich ist, da die Grundwasserabsenkung nur temporär stattfindet und keine besonders geschützten Landschaftsbestandteile, Schutzgebiete oder Biotope betroffen sind. Auch weitere

besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Somit bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 16.04.2025.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 28.01.2025
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-